

Satzung der Deutschen Borreliose-Gesellschaft e. V. laut Änderungsbeschluss vom 13. Oktober 2018

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Borreliose-Gesellschaft“ (DBG).

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Jena.

(3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele

Die Gesellschaft widmet sich der Lyme-Borreliose, sowie assoziierten Erkrankungen. Sie will dazu beitragen, dass die Besonderheiten und Schwierigkeiten dieser Krankheiten, ihrer Diagnostik und Differentialdiagnostik sowie Therapie erkannt und verstanden werden. Ihre Aktivitäten umfassen u.a.

- Förderung adäquater Diagnostik und Therapien,
- Anregung des medizinisch-wissenschaftlichen Diskurses,
- Durchführung von Workshops und Symposien.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

(4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitglieder

(1) Jede Person kann auf schriftlichen Antrag ordentliches, außerordentliches oder förderndes Mitglied werden:

- Ärzte, sowie wissenschaftlich oder in der Labor-diagnostik auf dem Gebiet zeckenübertragener und assoziierter Krankheiten tätige Personen, können ordentliche Mitglieder werden.
- Natürliche Personen, die sich für die Gesellschaft aktiv einsetzen, können außerordentliche Mitglieder werden.

- Andere natürliche Personen sowie, durch je eine Person vertretene, private und öffentliche Vereinigungen, können Fördermitglieder werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Darüber hinaus kann der Vorstand mit 4/5 Mehrheit natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern oder assoziierten Mitgliedern ernennen:

- Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich besonders für die Gesellschaft oder deren Ziele, vor allem durch herausragende Forschungsleistungen, verdient gemacht haben.
- Zu assoziierten Mitgliedern können Wissenschaftler, insbesondere aus dem Ausland, mit denen die Gesellschaft langjährige Kontakte hat, sowie medizinische Gesellschaften ernannt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder können auf Antrag ihre Mitgliedschaft für bis zu 5 Jahre ruhen lassen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; sie ist jedoch nur im Voraus zum Jahresende zulässig,
- durch unterlassene Beitragszahlung, wenn der Zahlungsrückstand mehr als 12 Monate besteht,
- nach fünfjähriger Ruhezeit,
- durch Ausschluss aus der Gesellschaft.

(3) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß die Gesellschaftsinteressen verletzt, kann ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 6 Organe der Gesellschaft

(1) Die Organe der Gesellschaft sind:

- der Vorstand,
- der wissenschaftliche Beirat,
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus

- dem (ersten) Vorsitzenden,
- dem zweiten Vorsitzenden,
- dem dritten Vorsitzenden und
- bis zu zwei Beisitzern.

(2) Der Vorstand kann weitere Personen, auch Nichtmitglieder, in den Vorstand berufen (Kooptation). Kooptierte Vorstandsmitglieder nehmen ohne Stim-

me beratend an den Vorstandssitzungen teil. Insbesondere sollte ein Vertreter des Beirats in den Vorstand kooptiert werden und bei Wechsel des Vorsitzenden der letzte Vorsitzende.

(3) Der erste, zweite und dritte Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der erste Vorsitzende vertritt die Gesellschaft alleinberechtigt. Ist der erste Vorsitzende verhindert, vertritt der zweite und bei dessen Verhinderung der dritte Vorsitzende alleinberechtigt die Gesellschaft.

(6) Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorsitzende kann nur einmal in unmittelbarer Folge als erster Vorsitzender wieder gewählt werden.

(7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Dazu gibt er sich eine Geschäftsordnung. Er kann zur Erleichterung einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer handelt auf Weisung des Vorstands und ist diesem rechenschaftspflichtig.

(8) Der Vorstand tagt in der Regel zweimal jährlich. Es muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, beruft der Rumpfvorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Seine Bestellung im Amt ist auf der nächsten Mitgliederversammlung durch eine Nachwahl zu bestätigen.

§ 8 Arbeitsausschüsse

(1) Der Vorstand kann zur Bearbeitung von wichtigen Aufgaben Arbeitsausschüsse einsetzen.

(2) Die Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Für das Erreichen der Ziele und die Bewältigung der Aufgaben der Gesellschaft wird ein wissenschaftlicher Beirat gebildet. Er wird vom Vorstand jeweils für die Dauer von 3 Jahren eingesetzt oder bestätigt.

(3) Ehrenmitglieder können zusätzlich auch zu Ehrenmitgliedern des Beirats ernannt werden, wenn die Mehrheit des Vorstands zustimmt.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen schriftlich einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung (Dringlichkeitsverfahren). Über Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern, Absetzung von Vorsitzenden und Auflösung der Gesellschaft kann nicht im Dringlichkeitsverfahren entschieden werden.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt, oder 10% der Mitglieder es schriftlich verlangen.

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
- Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags,
- Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern.

(5) Die Kassenprüfung erfolgt alle drei Jahre durch zwei von der vorhergehenden Versammlung gewählte Personen, die nicht dem Vorstand angehören.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Abstimmungen und Wahlen

(1) Stimmberechtigt sind nur ordentliche, und Ehrenmitglieder, wählbar sind nur ordentliche Mitglieder. (Zu den ordentlichen Mitgliedern zählen auch die Mitglieder, die seit 2006 Mitglied sind.) In Mitgliederversammlungen sind nur die anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung, zum Ausschluss von Mitgliedern und zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Wahlen müssen in der Tagesordnung angekündigt werden. Zur Durchführung einer Wahl wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter vorgeschlagen und in offener Wahl gewählt.

(4) Wahlvorschläge sind bis spätestens 3 Wochen vor der Wahl mit einer Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen an den Vorstand zu richten.

(5) Wahlen werden schriftlich und geheim durchgeführt. Für die Stimmabgabe bei Wahlen kann einem anderen stimmberechtigten Mitglied schriftliche Vollmacht erteilt werden. Diese ist spätestens vor Beginn der Wahl dem Wahlleiter vorzulegen.

(6) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden einzeln gewählt.

(7) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Hat kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Hierbei entscheidet die einfache Mehrheit. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(8) Die Beisitzer werden in einer Wahl gewählt. Die zwei Kandidaten sind gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Haben mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten und kann deshalb nicht entschieden werden, wer als Beisitzer gewählt ist, findet unter diesen Kandidaten eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(9) Abweichend von Absatz (5) kann der Vorstand im Block und in offener Abstimmung gewählt werden, wenn es für jeden Vorstandsposten höchstens einen Bewerber gibt und nicht mehr als 10 Mitglieder eine geheime Wahl wünschen.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

(2) Über die Höhe des Jahresbeitrages der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Assoziierte und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

(4) Fördermitglieder legen die Höhe ihres Beitrags im Einvernehmen mit dem Vorstand selbst fest.

§ 13 Beurkundung

Von den gefassten Beschlüssen der Sitzungen der einzelnen Gesellschaftsorgane ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 14 Auflösung der Gesellschaft

(1) Eine Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung von einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung und der öffentlichen Gesundheitspflege bei chronischen Infektionskrankheiten.

(3) Alle Beschlüsse über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.